

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (15) Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.11.2019, in Kraft getreten am 15.11.2019, zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019

(15)

Bekanntmachung

Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.11.2019, in Kraft getreten am 15.11.2019, zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019

Gemäß der §§ 1, 27 Abs. 1, 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 1 Absatz 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019 und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), wird die Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019, wie folgt geändert:

I. 1.) Ziffer III erhält folgende Fassung:

III. Brauchtumsveranstaltungen mit Ausnahmegenehmigung für den gesamten Geltungsbereich der Verordnung:

Silvester/Neujahr

11.11. Karnevalseröffnung

2.) **Damit entfällt die Ausnahme für Weiberfastnacht bis Rosenmontag.**

II. Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Klage

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das

elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Düren, den 05.02.2020

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 05.02.2020

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.